



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Anna Christmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 03. September 2021

BETREFF **Schriftliche Frage Monat August 2021**
HIER **Arbeitsnummer 8/444**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Markus Richter

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Dr. Anna Christmann
vom 30. August 2021
(Monat August 2021, Arbeits-Nr. 8/444)

Frage

Warum führt die Bundesregierung nicht wie in Frankreich vereinfachte Verfahren zur innovativen Beschaffung ein (Décret n 2018-1225 du 24 décembre 2018 portant diverses mesures relatives aux contrats de la commande publique: <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000037852355/>), um Startups und KMUs zu stärken und Beschaffungen innovativer Technologien durch den öffentlichen Sektor zu vereinfachen und, falls es bereits eine konkrete Umsetzung von oder Pläne für Maßnahmen mit einem vergleichbaren Ziel gibt, welche wären das konkret?

Antwort

Beschaffungen sind in Deutschland an den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten. Verträge über öffentliche Dienst-, Liefer- oder Bauleistungen sind daher im Grundsatz im Wettbewerb zu vergeben. Den Besonderheiten bei der Beschaffung innovativer Leistungen und Technologien wurde im nationalen Vergaberecht bereits sehr weitgehend Rechnung getragen. Nach § 97 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden Aspekte der Innovation (unter anderem) bei der Vergabe berücksichtigt. Dieser allgemeine Grundsatz findet Ausdruck in verschiedenen Regelungen zum Vergabeverfahren. So sind Aspekte der Innovation in Vergabeverfahren berücksichtigungsfähig, indem sie als Mindestkriterium für die Auftragsvergabe im Rahmen der Leistungsbeschreibung aufgenommen werden oder jedenfalls im Rahmen der Zuschlagskriterien, durch entsprechende Gewichtung innovativer Aspekte. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die zu beschaffende Leistung ergebnisoffen und somit innovationsfördernd durch eine Beschreibung des zu lösenden Problems bzw. der zu lösenden Aufgabe zu fassen.

Neben Bereichsausnahmen für bestimmte Entwicklungs- und Forschungsaufträge bestehen in Deutschland für die Beschaffung innovativer Leistungen und Technologien auch vergaberechtliche Erleichterungen bei der Verfahrenswahl. Grundsätzlich kann in bestimmten Fallkonstellationen auf das Verfahren der sog. Innovationspartnerschaft zurückgegriffen werden. Bei Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte, müssen Aufträge, die konzeptionelle oder innovative Lösungen umfassen, nicht öffentlich ausgeschrieben bzw. bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 4 Nr. 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)). Gleiches gilt für Leistungen, die nach Art und Umfang nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können (§ 8 Abs. 4 Nr.

3 UVgO). Öffentliche Auftraggeber können sich in diesen Fällen direkt an geeignete Unternehmen zum Zwecke der Angebotsabgabe wenden und ein Verhandlungsvergabeverfahren mit den ausgewählten Unternehmen durchführen. Sofern die jeweilige Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann, dürfen öffentliche Auftraggeber den Wettbewerb darüber hinaus von vornherein auf das jeweilige Unternehmen beschränken (§ 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO).

Schließlich sieht das Vergaberecht bereits heute eine gesetzliche Pflicht zur vornehmlichen Berücksichtigung mittelständischer Interessen vor. Dementsprechend ist vorgeschrieben, dass Lieferungen und Leistungen in Lose aufzuteilen und zu vergeben sind, damit sich auch kleine und mittlere Unternehmen – gerade auch solche, die sich durch innovative Leistungen auszeichnen – erfolgreich um öffentliche Aufträge bewerben können.

Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) beauftragte Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO) verfolgt zudem das Ziel, die Innovationsorientierung der öffentlichen Beschaffung in Deutschland dauerhaft zu stärken und den Anteil der Beschaffung von Innovationen am Gesamtvolumen des öffentlichen Einkaufs in Deutschland zu erhöhen.

Darüber hinaus ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Gründungsmitglied des GovTech Campus e.V. Ziel des Vereins ist es, die Zusammenarbeit von Verwaltung, Wissenschaft und Tech-Szene zu befördern. An mehreren Standorten in Deutschland sollen GovTech Campus initiiert und insbesondere die Zusammenarbeit mit Start-Ups gefördert werden.